

Satzung der Wernauer Sportfreunde 1898 e.V.



Präambel

Im Jahre 1898 wurde der Turnverein 1898 Wernau e.V. und im Jahre 1919 der FC 1919 Pfauhausen gegründet.

Laut Generalversammlungsbeschluß vom 17. November 1946 wurde der Name des FC 1919 Wernau e.V. in „Sportvereinigung 1919 Wernau“ geändert. Durch Mitgliederversammlungsbeschluß des TV 1898 Wernau e.V. vom 18. Dezember 1970 und der Sportvereinigung 1919 e.V. vom 18. Dezember 1970 wurden die beiden Vereine aufgelöst und in der vorangegangenen, gemeinsamen Mitgliederversammlung am 18. September 1970 in die „Wernauer Sportfreunde e.V.“ überführt. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 25. März 1988 wurde der Vereinsname geändert in:

Wernauer Sportfreunde 1898 e.V.

Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr:

1. Der am 18. September 1970 gegründete Verein trägt den Namen:
„Wernauer Sportfreunde 1898 e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 73249 Wernau (Neckar) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Esslingen unter der Registriernummer VR 584 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, als für sich verbindlich.
5. Die Vereinsfarben sind grün-rot.

§2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze:

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Aufgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3

Mitgliedschaft:

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. außerordentlichen Mitgliedern, z.B. juristischen Personen, rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, Stiftungen und Sonstiges.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

2. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.
4. Außerordentliche Mitglieder dürfen keine Sportarten betreiben, die mit denen des Hauptvereins konkurrieren. Über Ausnahmen beschließt der Vorstand.
5. Wird ein außerordentliches Mitglied aufgenommen, so haben dessen Mitglieder zu den Wernauer Sportfreunden 1898 e.V. gem. §4 (1.) den Erwerb der Mitgliedschaft zu beantragen.
6. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgelegt.
7. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch eine schriftliche Nachricht an den Vorstand bis spätestens 31.12. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mitgliedschaftsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung minderjähriger sind die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend wirksam.
3. Der Ausschluß eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - Bestimmungen der Satzung, Ordnungen, oder Interessen des Vereines verletzt.
 - Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt.
 - Mit der Begleichung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

4. Vor der Entscheidung über den Ausschluß hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlußbeschuß steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vereinsausschuß zu.
5. Bei Ausschluß ordentlicher Mitglieder, die gem. §3 (2) dieser Satzung als Mitglied einer juristischen Person zugleich Mitglieder der Wernauer Sportfreunde 1898 e.V. sind, ist ein Vertreter der juristischen Person vor dem Ausschlußbeschuß mit einzubeziehen.
6. Die Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes endet durch den Austritt, Ausschluß oder Auflösung des außerordentlichen Mitgliedes. Das Verfahren bei Austritt und Auflösung regelt die Satzung des außerordentlichen Mitgliedes. Der Ausschluß eines außerordentlichen Mitgliedes erfolgt analog zu §5 (3.).

§6

Beiträge und Dienstleistungen:

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den ordentlichen Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Die Beiträge, Kostenbeteiligungen und Umlagen der außerordentlichen Mitglieder an den Verein werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.
3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen. Solche Abteilungen müssen durch mindestens 1 Kassenprüfer zum Ende des ersten Quartals des laufenden Jahres überprüft werden. Der schriftliche Kassenprüfungsbericht des Kassenprüfers ist binnen 2 Wochen an den Schatzmeister des Hauptvereins zu übergeben.

4. Mitglieder, welche ihre Mitgliedschaft als Rechnungszahler begleichen, bezahlen einen Aufschlag, der in der Beitragstabelle hinterlegt ist.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§8

Organe:

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vereinsausschuß
- Der Vorstand nach §12 (2)

Die Haftung der Mitglieder der Organe und deren Vertreter wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§9

Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung):

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Wernauer Anzeiger unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes nach §12 (2), kann en bloc oder einzeln erfolgen.
Reihenfolge:
 - a) Schatzmeister
 - b) 2. Vorstand
 - c) 1. Vorstand
 - Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters)
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß §6 der Vereinssatzung
 - Beratung und Beschlußfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden oder dem im Wernauer Anzeiger genannten Stellvertreter eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit – ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
8. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlußfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Vereinsausschuß zu beschließen ist, maßgeblich.

§10

Außerordentliche Mitgliederversammlungen:

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn:

- das Interesse des Vereins es erfordert
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§11

Vereinsausschuß:

1. Dem Vereinsausschuß gehören an:
 - a) Mitglieder des Vorstandes gemäß §12 (1) dieser Satzung
 - b) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
 - c) der/die Vertreter der außerordentlichen Mitglieder
2. Abteilungen / außerordentliche Mitglieder mit mehr als 200 Mitgliedern haben 2 Stimmen im Ausschuß
3. Sitzungen des Vereinsausschusses sind mindestens einmal pro Quartal durchzuführen und durch den Vorstand einzuberufen.
4. Dem Vereinsausschuß obliegt:
 - a) die Beschlußfassung und Kontrolle des Haushaltsplanes
 - b) die Beschlußfassung und Kontrolle von Geschäfts- und Finanzordnungen des Vereins
 - c) Die Beschlußfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen

- d) Berufungen gegen den Ausschlußbeschuß des Vorstandes
- e) Die Beschlußfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art

Der Vereinsausschuß fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vereinsausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Eine Einladung zu einer solchen Abstimmung muß mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, auch per Mail möglich, an jedes Ausschußmitglied erfolgen.

§12

Vorstand:

1. Den Vorstand bilden:
 - der 1. Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Geschäftsführer
 - der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
 - der technische Leiter
 - der Vereinsjugendleiter
 - der Protokoll-/Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schatzmeister

wobei die Belegung zweier Posten bei vakantem dritten Ehrenamt für die Handlungsfähigkeit des Vereins ausreichend ist.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

In den Jahren mit gerader Endziffer werden der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende, der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Marketing, der technische Leiter und der Protokoll-/Schriftführer werden in den Jahren mit ungerader Endziffer gewählt. Die Wahl des Vereinsjugendleiters obliegt der Jugendvollversammlung.

4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines oder zweier Vorstandsmitglieder gem. §12 (2) oder vakanten Posten übernehmen die Vereinsausschußmitglieder gem. §11 (1b) kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung die Funktion eines fehlenden Vorstandsmitgliedes nach §12 (2).
5. Der Vorstand (gem. §12 (1)) erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Rechtsgeschäfte werden durch die Finanzordnung geregelt.

Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt. Dieser Aufgabenverteilungsplan ist als Anhang zur Satzung bindend.

6. Der Vorstand (nach §12 (1)) fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Eine Einladung zu einer solchen Abstimmung muß mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, auch per Mail möglich, an jedes Vorstandsmitglied erfolgen.
7. Die Organe des Vereins können beschließen, daß für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.
8. Der 1. Vorsitzende und/oder sein Vertreter bzw. ein bestellter Vertreter haben das Recht, an Beratungen, Versammlungen und Sitzungen der außerordentlichen Mitglieder teilzunehmen.

§13

Ordnungen:

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen. Außer ihr werden alle weiteren Ordnungen durch den Vereinsausschuß beschlossen.

§14

Abteilungen:

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Vereinsausschusses gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassenwart, den Jugendvertreter, den Schriftführer und weitere Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung prinzipiell auf 2 Jahre gewählt. Eine einjährige Amtsdauer ist auf Wunsch möglich. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.
5. Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf aufzustellen.
6. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.
7. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse eingehen. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen regelt die Finanzordnung.
8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
9. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15

Strafbestimmungen:

Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die ordentlichen Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

1. Verweis
2. zeitlich begrenztes Verbot an der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluß gemäß §5 (3) der Satzung

§16

Kassenprüfer:

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Vereinsausschuß angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 1 Jahr. Für den Fall, daß nur 1 Kassenprüfer zur Verfügung steht, darf dieser alleine handeln. Die Abteilungen verfahren entsprechend. Die Kassenprüfung hat mindestens 4 Wochen vor dem festgelegten Termin der Hauptversammlung stattzufinden.
2. Die Kassenprüfer des Hauptvereins prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch insbesondere auf Plausibilität der Darlehens- und Sparkonten und bestätigen dies im Kassenprüfungsbericht durch ihre Unterschrift. Die Kassenprüfungsberichte der betroffenen Abteilungen s. §6 (3) haben zu dieser Kassenprüfung vorzuliegen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber Bericht zu erstatten. Dieser Bericht findet Verwendung als Anlage zum Hauptversammlungsprotokoll.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vereinsausschuß berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen der/die Kassenprüfer die Entlastung des Schatzmeisters.
5. Weitere Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§17

Auflösung des Vereins:

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Auflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Im Falle der Auflösung, des Entzugs der Rechtsfähigkeit, des Wegfalls des bisherigen Zwecks oder im Falle des Vereinsverbots fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wernau, die es für Zwecke der Sportförderung verwenden soll.
5. Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das Vermögen einer anderen, Leibesübung betreibenden Vereinigung zu übertragen, so ist dieser Beschluß bei einfacher Mehrheit nach Genehmigung des Finanzamts wirksam.

§18

Inkrafttreten:

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **23. 06. 2022** beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.